

# Stuttgarter Info-Service

# Änderungen

## in der Stuttgarter Unfallversicherung

### Änderungen in der Unfallversicherung und Anpassung an die aktuellen GDV-Musterbedingungen

Leistungserweiterungen / Klarstellungen	Neue Bedingungen (AUB 2017)	Bisherige Bedingungen (AUB 2011)
<b>Familienhilfe Plus für Erwachsene auch bei</b>		
Einmalzahlung bei bestimmten Krebserkrankungen	Ja	Nein
Einmalzahlung bei bestimmten Organschäden	Ja	Nein
<b>Ambulante Hilfeleistungen</b>		
Psychosoziale Betreuung bei Unfalltod der versicherten Person auch für in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ja	Nein
<b>Invaliditäts-Mehrleistungsmodelle</b> (Mehrleistung ab 90 % bzw. 70 % Invaliditätsgrad)	Ja, bis zum vollendeten 67. Lebensjahr	Ja, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr
<b>Infektionen</b>		
Benennung des Versicherungsschutzes bei Blutvergiftungen und Wundinfektionen, wenn die Krankheitserreger durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten	Ja	Nein
<b>Allergische Reaktionen</b>		
Benennung des Versicherungsschutzes bei nicht infektionsbedingten Gesundheitsschäden, einschließlich allergischer Reaktionen infolge von Insektenstichen/-bissen, oder anderen Haut- oder Schleimhautverletzungen	Ja	Nein
<b>Invaliditäts-Vorschusszahlung</b>		
Innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall kann ein angemessener Vorschuss auch ohne Mitversicherung einer Todesfalleistung verlangt werden, wenn keine akute Lebensgefahr besteht	Ja	Nein
<b>Mitversicherung von Kitesurfen</b>	Ja	Nein
<b>Gliedertaxe</b>		
Erweiterung der Gliedertaxe	Lungenflügel: 50 %	Nein
Auf Kundenwunsch Bemessung des Invaliditätsgrades für in der Gliedertaxe benannte Organe (Milz, Niere und Lungenflügel) auch außerhalb der Gliedertaxe möglich (nach medizinischen Gesichtspunkten)	Ja	Nein
<b>Unfall-Krankenhaustagegeld</b>		
Leistung bei ambulanten Operationen nach ununterbrochener und vollständiger Arbeitsunfähigkeit von	5 Tagen	7 Tagen
Definition der in den Versicherungsschutz einbezogenen gemischten Institute (Institute, die sowohl der Heilbehandlung, als auch der Rehabilitation dienen)	Ja	Nein
<b>Neue Bezeichnung der Kurkostenbeihilfe</b> (der Begriff „Kur“ wird im SGB IX nicht mehr verwendet)	Beihilfe zu Rehabilitationsmaßnahmen	Kurkostenbeihilfe
<b>Kosten für kosmetische Operationen</b>		
Kostenerstattung für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten	Ergänzt um: ... an natürlichen Zähnen, inkl. Laborkosten	-
<b>Luftfahrten</b>		
Mitversicherung von Passagieren in Luftfahrzeugen		
Mitversicherung von Fluggästen in Luftsportgeräten (z. B. in Ballonen, in Segelflugzeugen sowie bei Fallschirm-Tandemsprüngen)	Nennung von Beispielen	-
Mitversicherung von Flugschülern, solange hierfür noch keine Lizenz erforderlich ist		
<b>Rennfahrten</b>		
Versicherungsschutz besteht auch beim Absolvieren von öffentlich veranstalteten Fahrsicherheitstrainings (z. B. durch offizielle Automobilclubs)	Nennung von Beispielen	-
<b>Beitragsfreie Vorsorge-Unfallversicherung (Neugeborene, Adoptivkinder, Partner)</b>		
Lineare Leistung nach Gliedertaxe	Ja	Nein (Progression 1000)
Vierfache Invaliditäts-Grundleistung bei Vollinvalidität	Ja, bis zum vollendeten 67. Lebensjahr	Nein (Progression 1000)

Weitere Änderungen	Neue Bedingungen (AUB 2017)	Bisherige Bedingungen (AUB 2011)
<b>Leistungsanspruch SportAktiv</b>		
Unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit für mindestens 3 Tage, oder Anspruch aus einer anderen mitversicherten Leistungsart	Ja Ja	Nein Nein
<b>Änderungen – Seniorenbereich</b>		
<b>Einsetzen der Progression</b>		
Ab Alter 67 bei einem Invaliditätsgrad von	> 50 %	> 25 %
<b>Unfall-Rente 50Plus</b>		
Rentengarantie	Nein	Ja
Kapitalabfindungsoption	Ja, bis zum vollendeten 80. Lebensjahr	Ja, bis zum vollendeten 85. Lebensjahr
<b>Höchst Eintrittsalter Verbesserte Gliedertaxe</b>	67 Jahre	79 Jahre
<b>Eigenbewegung</b>		
Ab Alter 67 Deckelung der Leistung auf 15.000 €	Ja	Nein
<b>Bewusstseinsstörungen durch Alkohol</b>		
Ab Alter 67 Deckelung der Leistung auf 100.000 €	Ja	Nein
<b>Pflegestärkungsgesetz II</b>		
<b>Allgemein</b>		
Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in den Bedingungswerken	Aufgrund Komplexität Verweis auf SGB XI	Ja
<b>Nicht versicherbare Personen (AUB)</b>	Ab Pflegegrad 4 (Deutliche Erweiterung des versicherbaren Personenkreises)	Ab Pflegestufe II
<b>Ambulante Hilfeleistungen, Familienhilfe Plus</b>		
Leistungsvoraussetzung für die Grundpflege	Bei bestehendem Bedarf	Voraussetzung für Pflegestufe I gegeben
Leistungsvoraussetzung für die Hilfeleistungen für bereits pflegebedürftige Partner/Verwandte 1. Grades des Versicherten	Anerkannte Pflegebedürftigkeit	Anerkannte Pflegestufe
<b>Einmalzahlung bei dauernder Schwerstpflegebedürftigkeit</b>		
Umbenennung	Einmalzahlung bei dauernder Pflegebedürftigkeit	Einmalzahlung bei dauernder Schwerstpflegebedürftigkeit
Leistungsvoraussetzung	Ab Pflegegrad 4	Ab Pflegestufe III

Beitragsanpassung – Heilkosten (Tarif 151)	Jahresbeitrag inkl. VSt / 3 Jahre VD Ab 1.1.2017	Jahresbeitrag inkl. VSt / 3 Jahre VD Bis 31.12.2016
500 €	42,84 €	24,99 €
1.000 €	74,97 €	44,63 €
1.500 €	109,48 €	62,48 €
2.000 €	148,75 €	80,33 €
2.500 €	178,50 €	95,20 €
5.000 €	297,50 €	163,63 €
10.000 €	476,00 €	252,88 €

## Die neuen Pflegegrade

Bezeichnung im SGB XI (alt/neu)	Pflegegrade	Pflegestufen
Geringe Beeinträchtigung	1	-
Erheblich Pflegebedürftige / Erhebliche Beeinträchtigung	2	I
Schwerpflegebedürftige / Schwere Beeinträchtigung	3	II
Schwerstpflegebedürftige / Schwerste Beeinträchtigung	4	III
Schwerstpflegebedürftige als Härtefall / Schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen an pflegerische Versorgung	5	III

Bei den genannten Beschreibungen handelt es sich um verkürzte Darstellungen. Maßgeblich sind ausschließlich die Tarifbestimmungen sowie die Bedingungstexte.